

15 51110	Töpferschamotte
15 51 120	Backöfenschamotte
15 51 200	Rohschamotte
15 51 300	Stahlformschamotte
15 51 400	Stahlwerksverschleißmaterial
(15 51 510)	Schamotte-Normal- und -Formsteine
15 51 513	Formsteine, handgeformt
15 51 514	Ausbaumaterial für Öfen und Herde
(15 51 520)	Säurefeste Schamotte-Normal- und -Formsteine
15 51 523	Formsteine, handgeformt
15 51 540	Schamotte-Leichtsteine
15 51 560	Wannensteine
15 51 570	Bankplatten
15 51 580	Glasschmelzhäfen und Zubehör
15 51 600	Stahlformmasse auf Schamottebasis
15 51 900	Sonstige Schamotteerzeugnisse
(15 52 310)	Silika-Normal- und -Formsteine
15 52 313	Formsteine, handgeformt
15 52 320	Silikamassen
15 52 410	Magnesit, kaust, gebr.
15 52 420	Magnesit, gesintert
(15 52 430)	Magnesit- und Chrommagnesit-Normal- und -Formsteine
15 52 433	Formsteine, handgeformt
15 52 440	Magnesit- und Chrommagnesitmassen
(15 52 510)	Korund-Normal- und -Formsteine
15 52 513	Formsteine, handgeformt
15 52 520	Korundmassen
15 52 610	Graphitschmelzriegel
15 52 690	Sonstige Graphitwaren
15 52 700	Sinterdolomit
15 58 990	Sonstige feuerfeste Erzeugnisse (SiC-Kapseln und -Platten, Glasurrohstoffe, Kugelflintsteine, Silextrommelfuttersteine, Silimanit, engl. Spezialsteine u. a.)
39 31 811	Elektrokorund, gekörnt
39 31 812	Edelkorund, gekörnt

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Die Mindestmengen je Quartal und Lieferbetrieb betragen:

Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 15t

bei Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 11

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen = 1 Waggonladung

bei Sanden für die Metallindustrie, Schleifsanden und Sanden für die Glas- und Keramikindustrie, Quarzsand und Quarzmehl, Filter- und Gebläsekies, Rohton, Friedländer Blaumassen, Schamotteton und keramischem Ton = 3 Waggonladungen

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung. mindestens 1,5t

Anordnung über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter.

Vom 11. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Befähigungsnachweis

(1) Leiter der volkseigenen Filmtheater und Spieltruppleiter der beweglichen Apparaturen müssen ab 1. Januar 1960 für ihre Tätigkeit einen Befähigungsnachweis besitzen.

(2) Der Befähigungsnachweis wird durch eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach den Bestimmungen dieser Anordnung erworben.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt den erfolgreichen Besuch eines vom Ministerium für Kultur anerkannten Lehrganges voraus.

(2) Die Prüfungskommission kann bei längerer Berufstätigkeit im Filmwesen und Nachweis entsprechender Kenntnisse auch ohne Besuch eines Lehrganges die Zulassung zur Prüfung gewähren.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur,
- b) zwei Vertreter der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe,
- c) ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr,
- d) ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- e) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
- f) ein Vertreter der Zentralen Schule für Filmvorführer.

(3) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Sachverständige zur Prüfung hinzuzuziehen.

§ 4

Prüfungsordnung

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter (s. Anlage) geregelt.

§ 5

Ausstellung des Befähigungsnachweises

Die Befähigungsnachweise werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach einem vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Muster ausgestellt.